

## Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

### Ausbildungsnachweis

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Artikel 5 Absatz 1 Bildungsverordnung für Feinwerkoptikerin EFZ / Feinwerkoptiker EFZ und dem Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 definierten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden:

Gefährlich Arbeit		Ausbildung im Betrieb			Bemerkungen
		Datum	Visum Berufsbildner	Visum Lernende/r	
3a	<b>Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen</b> Arbeiten, bei welchen leichte Lasten manuell bewegt werden.				
4b	<b>Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen</b> Arbeiten mit heissen und kalten Medien: Arbeiten mit thermischen Gefahren durch auf- und abkitten, sowie absprengen				
4c	<b>Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen</b> Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind: Dauerschall, Impulslärm an Maschinen				
4h	<b>Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen</b> Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien: Druckluft, Gase, Flüssigkeiten				
4i	<b>Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen</b> Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung: Laser sowie langwelliges Ultraviolett				

Gefährlich Arbeit		Ausbildung im Betrieb			Bemerkungen
		Datum	Visum Berufsbildner	Visum Lernende/r	
5c	<b>Arbeiten bei erheblicher Brand- oder Explosionsgefahr</b> Arbeiten mit Gasen, Dämpfen, Nebeln und brennbaren Feinstäuben, die mit Luft ein zündfähiges Gemisch ergeben.				
6a	<b>Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien</b> Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der ChemV <sup>3</sup> versehen sind: 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39 / H370) 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung „S“ gemäss der Liste „Grenzwerte am Arbeitsplatz“; R43 / H317) 6. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48 / H372 und H373) sowie andere Stoffe und Zubereitungen, die mit spezifischen R-Sätzen resp. H-Sätzen als toxisch, sensibilisierend, krebserzeugend, erbgutverändernd, reproduktionstoxisch oder fruchtschädigend eingestuft sind und/oder mit unterstehenden Gefahrensymbolen für Gesundheitsgefahren (Piktogrammen) nach alter resp. Neuer Kennzeichnung eingestuft sind				
8a	<b>Arbeiten mit gefährlichen Arbeits-/Werkgegenständen oder Tieren</b> Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können: Werkzeuge, Ausrüstungen, Geräte, Maschinen.				
8d	<b>Arbeiten mit gefährlichen Arbeits-/Werkgegenständen oder Tieren</b> Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen: Kanten, Spitzen				
10a	<b>Arbeiten an aussergewöhnlichen Arbeitsorten</b> Arbeiten mit Absturzgefahr: auf Leitern bei Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten				